

Geschäftsordnung des Elternrats der 15. Grundschule

§ 1 Mitglieder

- (1) Der Elternrat besteht aus den gewählten Klassenelternsprechern und Klassenelternsprecherinnen der 15. Grundschule (gemäß §3 Abs. 1 bis 3 EMVO), wobei jede Klasse der 15. Grundschule jeweils eine Stimme hat.
- (2) Die stellvertretenden Klassenelternsprecher übernehmen bei Nichtanwesenheit des Klassenelternsprechers dessen Rechte und Pflichten.

§ 2 Wahl des Vorsitzenden, des Stellvertreters und der Mitglieder der Schulkonferenz

- (1) Die Wahl des Vorsitzenden des Elternrates und dessen Stellvertreters gemäß § 47 Abs. 3 SchulG findet nach der Wahl der Klassenelternsprecher, spätestens jedoch bis zum Ablauf der siebten Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn, statt. Nach Ablauf der Frist für die Wahl der Klassenelternsprecher ist die Wahl abweichend von Satz 1 auch dann zulässig, wenn noch nicht alle Klassenelternsprecher gewählt sind. § 6 Abs. 1 und 3 EMVO gilt entsprechend.
- (2) Die Mitglieder des Elternrates bestimmen einen Wahlleiter, der die Wahlen der Funktionsträger leitet. Bewirbt sie/er sich für ein Amt, so muss für diese Wahl ein neuer Wahlleiter bestimmt werden.
- (3) Der Elternrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.
- (4) Zum Vorsitzenden oder Stellvertreter kann nicht gewählt werden, wer bereits an einer anderen Schule desselben Schulträgers eines dieser Ämter innehat.
- (5) Die/Der stellvertretende Elternratsvorsitzende übernimmt, bei Nichtanwesenheit der/des Vorsitzenden, alle Rechte und Pflichten der/des Vorsitzenden einschließlich der Rechte und Pflichten innerhalb der Schulkonferenz und im Kreiselternrat.
- (6) Der/die Vorsitzende des Elternrates ist Mitglied der Schulkonferenz. Der Elternrat wählt aus seiner Mitte die erforderliche Anzahl weiterer Mitglieder und Stellvertreter für die Schulkonferenz.
- (7) Die Wahlen erfolgen offen. Sie müssen geheim erfolgen, wenn ein Wahlberechtigter es wünscht.

- (8) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (9) Die gewählten Funktionsträger müssen die Wahl unmittelbar gegenüber dem Wahlleiter mündlich annehmen, ansonsten erfolgt eine sofortige Neuwahl.

§ 3 Einsprüche gegen die Wahl

- (1) Der Einspruch hat schriftlich unter Angabe des Grundes an den Elternrat zu erfolgen.
- (2) Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet der Elternrat.
- (3) Die Entscheidung über die Anfechtung muss innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Einspruches erfolgen und ist mit Begründung dem Anfechtenden schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Aufgaben der/des Vorsitzenden

- (1) Die/der Vorsitzende bereitet die Zusammenkünfte der gewählten Elternklassensprecher vor und leitet sie. Sie/Er kann die Gesprächsleitung auf andere Mitglieder für einen entsprechend genannten Zeitraum übertragen.
- (2) Die/der Vorsitzende arbeitet eng mit der Schulleitung zusammen.
- (3) Die/der Vorsitzende vertritt den Elternrat in der Öffentlichkeit.
- (4) Die/der Vorsitzende kann Befugnisse auf andere Mitglieder übertragen.

§ 5 Vertreter in der Schulkonferenz

- (1) In der Schulkonferenz nimmt der Elternrat sein Mitwirkungsrecht durch die/den Vorsitzenden und die erforderliche Zahl weiterer Elternvertreter wahr.
- (2) Die Mitglieder der Schulkonferenz berichten dem Schulelternrat über ihre Arbeit.

§ 6 Sitzungen

- (1) Der Elternrat tritt in der Regel aller 8 Wochen, mindestens jedoch zweimal jährlich, nicht öffentlich zusammen. Ort und Zeit bestimmt die/der Vorsitzende, die/der zu den Sitzungen einlädt.
- (2) Die Einladungsfrist beträgt 14 Kalendertage. Bei Eilbedürftigkeit kann der/die Vorsitzende den Elternrat mit kürzerer Frist einberufen.
- (3) Die Einladung bedarf der Schriftform und wird per E-Mail an die Elternratsmitglieder verteilt. Zusätzlich kann der Termin und die Tagesordnung auf der Internetseite der 15. Grundschule bekannt gegeben werden.
- (4) Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Elternrates es wünscht.

- (5) Außer den Elternratsmitgliedern können die Schulleiterin/der Schulleiter und/oder ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter, die Hortleiterin/der Hortleiter und/oder ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter sowie Vertreter des Fördervereins und andere Personen beratend ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen.
- (6) Kann ein Mitglied und sein Stellvertreter einer Klasse nicht an einer Sitzung teilnehmen, ist das der/dem Vorsitzenden schriftlich, telefonisch oder per Email mitzuteilen.
- (7) Zu jeder Sitzung sind ein Protokoll und eine Anwesenheitsliste zu führen. Das Protokoll ist spätestens nach 4 Wochen der/dem Vorsitzenden sowie den Mitgliedern (vorzugsweise per Email) zuzusenden.

§ 7 Amtsdauer

- (1) Der Elternrat, die/der Vorsitzende, die Stellvertreterin/der Stellvertreter, die Elternvertreter der Schulkonferenz und die Vertreterin/der Vertreter im Kreiselternrat der 15. Grundschule werden jährlich gewählt.
- (2) Wünschen mehr als zwei Drittel der Mitglieder des gewählten Elternrates eine Abwahl der/des Vorsitzenden, der Stellvertreterin/des Stellvertreters, der Elternvertreter der Schulkonferenz und der Vertreterin/des Vertreters im Kreiselternrat, so muss eine Neuwahl für die verbleibende Amtszeit umgehend auf einer Elternratssitzung stattfinden. Dies gilt auch beim Ausscheiden der dafür gewählten Vertreter.
- (3) Bis zur Neubesetzung bleibt die/der alte Amtsinhaber/in geschäftsführend im Amt. Das gilt auch dann, wenn sie/er nicht mehr wählbar ist.

§ 8 Beschlussfassung

- (1) Der Elternrat der 15. Grundschule ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Vertreter der Klassen anwesend sind.
- (2) Jede Klasse hat eine Stimme.
- (3) Abstimmungen erfolgen offen. Sie sind geheim mittels Stimmzettel durchzuführen, wenn mindestens ein Stimmberechtigter es wünscht. Eine Abstimmung auf dem Wege der schriftlichen Umfrage ist zulässig.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Der Elternrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen. In diesen können auch Personen mitarbeiten, die nicht dem Elternrat der Schule angehören.
- (2) Die Ausschüsse berichten über ihre Arbeit im Elternrat der Schule.

- (3) Die/der Vorsitzende des Elternrates und seine Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

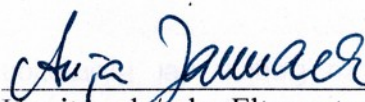
§ 10 Berichtspflicht gegenüber der Elternschaft der Schule

- (1) Die Mitglieder des Elternrates informieren die Eltern über die Arbeit des Elternrates im Rahmen der stattfindenden Elternabende bzw. über Elternbriefe.
- (2) Die Protokolle der Zusammenkünfte werden den Eltern zur Verfügung gestellt.
- (3) Die gewählten Vertreter des Elternrates in den schulischen Gremien werden den Eltern der 15. Grundschule in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (4) Die gültige Geschäftsordnung des Elternrates ist auf der Internetseite der 15. Grundschule hinterlegt sowie bei der/dem Vorsitzenden und bei der Schulleiter/dem Schulleiter für die Eltern einsehbar.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Die Arbeit des Elternrates der 15. Grundschule beruht auf der „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Mitwirkung der Eltern in den Schulen im Freistaat Sachsen (Elternmitwirkungsverordnung – EMVO)“ (SächsGVBl. Nr. 14, S. 592) in der Fassung vom 31.12.2004 und dem „Schulgesetz für den Freistaat Sachsen“ (SchulG) (i. d. F. d. Bek. vom SächsGVBl. 2004 Nr. 15, S. 298), in der Fassung vom 01.02.2017.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Vertreter der Klassen des Elternrates.
- (3) Diese Geschäftsordnung tritt am 13.06.2017 in Kraft.

Dresden, den 12.06.2017


Vorsitzende/r des Elternrates


Stellvertretende/r Vorsitzende/r des Elternrates